

AERTSSEN KRANEN AK ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIT BEZUG AUF INGENIEURSRARBEITEN FÜR DRITTE

(version 11/06/2020)

Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen für Ingenieursarbeiten für Dritte, haben die nachfolgend verwendeten Begriffe und Ausdrücke folgende Bedeutung:

Dienstleistungen/Auftrag: die Ingenieursarbeiten, die der Dienstleister für den Auftraggeber ausführt.

Dienstanbieter: Aertssen Kranen AK.

Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, von der der Dienstleister den Auftrag zur Ausführung der Ingenieursarbeiten erhält.

Parteien: der Dienstanbieter und der Auftraggeber.

Artikel 1. Anwendbarkeit

Gegenteilige Bedingungen und Konditionen - Abweichende Vereinbarungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen ein Vertragsdokument dar und gelten für die Erstellung, den Inhalt, die Ausführung und die Beendigung des Auftrags (insbesondere Ingenieursarbeiten) zwischen den Parteien sowie für alle anderen Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister in Bezug auf den Auftragsgegenstand.

1.1 Gegenteilige Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang. Allgemeine und/oder Besondere Geschäftsbedingungen und/oder anderslautende Bestimmungen den Auftraggebern finden keine Anwendung.

1.2 Abweichungen

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn und soweit dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Artikel 2. Bereitstellung von Informationen durch die Auftraggeber

Korrekte, genaue und vollständige Informationen - Haftung den Auftraggebern

2.1 Korrekte, genaue und vollständige Informationen

Der Auftraggeber ist voll verantwortlich für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen. Der Auftraggeber muss den Dienstanbieter unter anderem über alle spezifischen Merkmale, Eigenschaften und Anforderungen der Last, des Werkes und des Standortes informieren. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

2.2 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird also in vollem Umfang haftbar gemacht, wenn die Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der von ihm gelieferten Informationen Schäden verursacht hat, einschließlich Schäden an den Gütern, der Umwelt, dem Auftraggebern, dem Dienstleister, seinen Beauftragten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, Mitauftragnehmern und/oder Dritten im weitesten Sinne des Wortes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die

genannten (juristischen) Personen schadlos zu halten und sie für alle Folgen zu entschädigen, die durch die Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben entstehen.

Artikel 3. Haftung und Versicherung

Haftungsausschluss - Beschränkte Haftung - Pflichten des Auftraggebers - Entschädigung

3.1 Haftungsausschluss

Der Dienstanbieter und/oder seine Subunternehmer/Lieferanten haften niemals für indirekte oder immaterielle Schäden, wie z.B., aber nicht beschränkt auf, Einkommensverlust, entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

3.2 Beschränkte Haftung

Die Haftung des Dienstanbieters in Bezug auf Ingenieurstätigkeiten für Dritte ist zu jeder Zeit auf 100% des Preises der Dienstleistung mit einem absoluten Höchstbetrag von 250.000 Euro beschränkt, es sei denn, die vollständige effektive Ausführung, verbunden mit den Ingenieursarbeiten, wird vom Dienstanbieter selbst durchgeführt. Im letzteren Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Mietbedingungen des Dienstanbieters (mit der darin enthaltenen und anwendbaren Haftungsbeschränkung).

3.3 Pflichten des Auftraggebers

Für alle anderen Schäden welcher Art auch immer / nicht gedeckte Risiken und Ausnahmen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist, wird ausdrücklich vereinbart, dass der Dienstanbieter nicht haftbar ist und keine Versicherung durch den Dienstanbieter standardmäßig abgeschlossen wird. Der Auftraggeber ist voll verantwortlich für die Versicherung u.a. der zu behandelnden Güter, Schäden an Dritten, ... mit Regressverzicht gegenüber dem Dienstanbieter und seinen verbundenen Unternehmen.

3.4 Entschädigung

Der Auftraggeber entschädigt den Dienstanbieter, die mit dem Dienstanbieter verbundenen Unternehmen, im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches definiert, sowie deren jeweilige Direktoren, Vertreter, Beauftragte oder Geschäftsführer von jeglichen jegliche Ansprüche, gleich welcher Art, die über die oben genannten Verbindlichkeiten hinausgehen.

Artikel 4. Zahlungsbedingungen

Akzeptanz der Rechnung - Teilzahlungen - Zahlungsfrist - Verspätete Zahlung - Zurückbehaltungsrecht - Aufrechnung - Rabatt

4.1 Akzeptanz der Rechnung

Äußert der Auftraggeber innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Eingang der Rechnung keine Anmerkungen, Beschwerden oder erhebt er keinen Einspruch, dann gilt die Rechnung als unwiderruflich und vorbehaltlos vom Auftraggeber akzeptiert. Reklamationen, die acht (8) Kalendertage, nachdem der Auftraggeber Rechnung erhalten hat, eingehen, oder später erfolgen werden nicht mehr berücksichtigt. Wird ein Teil der Rechnung bestritten, muss der Protest eindeutig angeben, welcher Teil der Rechnung bestritten wird und auf welchen

Nederlandse versie op aanvraag – Version française sur demande – Deutsche Version auf Anfrage



Betrag sich der Protest bezieht. Obwohl die Rechnung ungeachtet des Protestes in voller Höhe fällig und zahlbar bleibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, im Falle eines Teilprotestes, mindestens den ungeprüften Betrag oder den dem ungeprüften Teil entsprechenden Betrag unverzüglich gemäß diesen AB zu bezahlen, ohne dass diese Zahlung die Verschuldung und Anspruchsberechtigung der anderen Teile und Beträge sowie die Anwendbarkeit der Allgemeinen Beförderungsbedingungen auf sie in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

4.2 Teilzahlungen

Teilzahlungen werden zunächst auf die Inkassokosten, dann auf die Entschädigungsklausel, die fälligen Zinsen und schließlich auf die ausstehende Hauptsumme angerechnet, wobei die älteste ausstehende Hauptsumme Vorrang hat.

4.3 Zahlungsfrist

Die Rechnungen von Aertssen Kranen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

4.4 Verspätete Zahlung

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitsdatum der Rechnung:

- Sind alle Forderungen von Aertssen Kranen, auch die noch nicht fälligen, von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fällig und zahlbar;
- führt jede Bezahlungsverzögerung von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung zur Anwendung eines Verzugszinses von 1 %
- pro Monat ab dem Fälligkeitstermin, von Rechts wegen monatlich, unverzüglich und ohne dass es einer Mahnung bedarf, kapitalisierbar;
- führt jede Bezahlungsverzögerung von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung zu einer Kostenpauschale von 10 % auf das noch ausstehende Saldo, mit einem Mindestbetrag von 125 Euro. Die Gewährung dieser angemessenen Entschädigung in Höhe von 10 % steht der Gewährung einer gesetzlichen Entschädigung oder anderer nachgewiesener Inkassokosten nicht entgegen;
- ist Aertssen Kranen nicht länger zu einer (weiteren) Leistung verpflichtet und kann Aertssen Kranen alle Dienstleistung sofort und ohne vorherige Ankündigung aufschieben ohne jegliche Entschädigung für den Kunden;
- erlöschen alle zulässigen Zahlungsbedingungen und Aertssen Kranen kann beschließen, den Vertrag nur unter der strikten Bedingung weiterzuführen, dass der fällige Preis vor der Lieferung vollständig bezahlt wird.

4.5 Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf jedwedes Zurückbehaltungsrecht, das er ausüben könnte, ungeachtet des Grundes oder des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, aus dem dieses Zurückbehaltungsrecht entstanden sein könnte.

4.6 Aufrechnung

Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf sein Aufrechnungsrecht gegenüber Aertssen Kranen, wobei die beiden Parteien ausdrücklich von Artikel 1291 u. f. des Zivilgesetzbuches abweichen.

Es ist dem Auftraggeber infolgedessen unter keinen Umständen erlaubt, Aertssen Kranen mit Forderungen zu entschädigen, die er dem Vermieter gegenüber hätte, auch nicht, wenn diese Forderungen

sich auf den Vertrag beziehen und diese Forderungen sicher, unwiderruflich und einforderbar sind.

4.7 Rabatt

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers wird es nie einen Rabatt gewährt.
Artikel 6: Schutz personenbezogener Daten

Artikel 5. Schutz personenbezogener Daten

EU-Datenschutz - Grundverordnung – Verantwortliche – Grundsätze - Geeignete Maßnahmen - Verantwortlichkeit Mieter – Datenschutzerklärung - Rechte Betroffene Personen

5.1 EU - Datenschutz - Grundverordnung

Aertssen Kranen verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die EU-Datenschutz Grundverordnung 2016/679 einzuhalten und sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer diese Gesetze einhalten.

5.2 Verantwortliche

Aertssen Kranen ist der Verantwortliche und sammelt und verarbeitet die personenbezogenen Daten, die Aertssen Kranen vom Auftraggeber für die Durchführung des Vertrages, die Kundenverwaltung, die Buchhaltung, eventuelle Streitigkeiten und Direktmarketingaktivitäten erhält.

5.3 Grundsätze

Die Grundsätze sind die Erfüllung eines Vertrags, die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und/oder zur Wahrung der berechtigten Interessen.

5.4 Geeignete Maßnahmen

Aertssen Kranen hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten. Aertssen Kranen wird diese personenbezogenen Daten nur an Verarbeiter, Empfänger und/oder Dritte weitergeben, soweit dies im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist.

5.5 Verantwortlichkeit Auftraggeber

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm an Aertssen Kranen übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich, garantiert, dass er über eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Aertssen Kranen verfügt und verpflichtet sich, die Allgemeine Datenschutzverordnung hinsichtlich der beteiligten Personen, von denen der Auftraggeber die personenbezogenen Daten übermittelt hat, sowie hinsichtlich aller möglichen personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber von Aertssen Kranen und seinen Mitarbeitern erhalten würde, einzuhalten.

5.6 Datenschutzerklärung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den betroffenen Personen diese Verarbeitungsinformationen einschließlich des Hinweises auf die Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen.

5.7 Rechte Betroffene Personen

Der Auftraggeber bestätigt, dass er über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und über seine Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch ausreichend informiert wurde. Weitere Informationen finden Sie im Datenschutzhinweis auf der Website: <https://www.aertssen.be/de/privacy/>.

Artikel 6. Streitigkeiten

Anwendbares Recht - Zuständiges Gericht

6.1 Anwendbares Recht

Die von Aertssen Kranen geschlossenen Verträge und alle anderen Verpflichtungen von Aertssen Kranen unterliegen ausschließlich belgischem Recht, unter Ausschluss von Bestimmungen internationaler Privatrechtsnormen oder anderer Vorschriften, die das Recht eines anderen Gerichtsstands außerhalb Belgiens für anwendbar erklären.

6.2 Zuständiges Gericht

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Gültigkeit, der Auslegung und/oder der Erfüllung oder der Beendigung der Verträge unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand der Gerichte von Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Artikel 7. Allgemeine Bestimmungen

Effektive Ausführung der Arbeit durch eine dritte Partei – Salvatorische Klausel

7.1. Effektive Ausführung der Arbeit durch eine dritte Partei

Die zeichnerischen und ingenieurtechnischen Arbeiten, die Pläne und Berechnungen basieren auf dem aktuellen Stand der Technik, den technischen Konzepten und der Ausrüstung des Dienstleisters und bleiben ausschließliches Eigentum des Dienstleisters. Diese dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Diensteanbieters einerseits nicht vervielfältigt oder zur Ausführung durch einen Dritten verwendet oder andererseits aus welchem Grund auch immer an einen Dritten weitergegeben oder veröffentlicht werden.

7.2 Salvatorische Klausel

Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise als ungesetzlich, ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erweisen, erstreckt sich diese Unrechtmäßigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit nicht auf die übrigen Bedingungen. Gegebenenfalls werden die Parteien nach besten Kräften und in gutem Glauben verhandeln, um diese Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige, nichtige und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung zu ersetzen

English version upon request – Version française sur demande –
Nederlandse versie op aanvraag

English version upon request – Version française sur demande – Nederlandse versie op aanvraag

